

Wärmeliefervertrag

**Erbengemeinschaft
Elisabeth Kobi
Dorfstrasse 16**

nachfolgend ‚**Wärmebezüger**‘ genannt

und

**Wärmeverbund Lyssbach Schüpfen AG (WLS AG)
Lysstrasse 5
3054 Schüpfen**

nachfolgend ‚**Wärmelieferant**‘ genannt

schliessen den nachfolgenden Vertrag für die exklusive Wärmeversorgung der Liegenschaft **Dorfstrasse 16** in 3054 Schüpfen, Grundbuchblatt Nr. 3238 ab.

1. Ausgangslage

Die Wärmeverbund Lyssbach Schüpfen AG erstellt und betreibt an der Lyssstrasse in Schüpfen eine Energiezentrale und ein Wärmeverteilnetz zur Belieferung der Liegenschaften in den umliegenden Quartieren mit Wärme. Die Energieerzeugungsanlage soll den heutigen energetischen Anforderungen entsprechen und zu 90% mit Waldholz aus der Region betrieben werden. Zudem bestehen hohe Anforderungen an eine wirtschaftliche Wärmeversorgung der Wärmebezüger.

2. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Versorgung der oben erwähnten Liegenschaft des Wärmebezügers durch den Wärmelieferanten und die Nutzungsüberlassung der notwendigen Räumlichkeiten durch den Wärmebezüger für die Lieferung der Wärme.

3. Vertragsbestandteile

Die folgenden Dokumente sind in der aufgeführten Reihenfolge Bestandteil dieses Vertrages. Bei Unterlagen der gleichen Rangstufe gilt das Dokument mit dem jüngeren Datum:

- Dieser Vertragstext
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der WLS AG
- Anhang 1 Preisvereinbarung
- Technische Anschlussvorschriften (TAV) der WLS AG
- Anhang 2 Schnittstellen-Zeichnung
- Anhang 3 Übersichtsplan Dorfstrasse 16, 3054 Schüpfen
- Dienstbarkeitsvertrag Februar 2011

4. Anschluss an das Wärmeversorgungsnetz

4.1 Bau, Betrieb und Unterhalt

Der Bau der Anlagen auf der Liegenschaft des Wärmebezügers für die Wärmezuleitung und -übergabe bis zu der in Anhang 2 definierten Schnittstelle werden vom Wärmelieferanten erstellt. Sie bleiben dessen Eigentum und werden von ihm betrieben und gewartet. Mauerdurchbrüche sind wieder fachmännisch Instand zu stellen.

Die Anlagen zur Wärmeverteilung im Gebäude des Wärmebezügers von der im Anhang 2 definierten Schnittstelle an werden vom Wärmebezüger erstellt. Sie sind dessen Eigentum und werden von ihm betrieben und gewartet.

4.2 Durchleitungsrecht

Der Wärmebezüger gewährt dem Wärmelieferanten das Durchleitungsrecht für die in den Plänen (Anhang 3) festgelegten Fernwärmeleitungen zur Versorgung seiner Liegenschaft und Weiterleitung in die Nachfolgeliegenschaften.

4.3 Nutzungsrecht

Der Wärmebezüger überlässt dem Wärmelieferanten in gegenseitiger Absprache ein beschränktes Nutzungsrecht der in den Plänen, Anhang 2 bestimmten Räumlichkeiten für die Installationen zur Wärmeübergabe im Gebäude.

5. Wärmelieferung

5.1 Lieferverpflichtung

Der Wärmelieferant verpflichtet sich, die oben erwähnte Liegenschaft spätestens per 1. Oktober 2022 mit Wärme in der in diesem Vertrag festgelegten Form und Menge zu versorgen.

5.2 Anschlussleistung

Mit der Energieversorgungsanlage werden folgende maximalen Leistungen und Jahresmengen bereitgestellt:

Leistungskategorie	1	
Leistung	8	kW
Wassermenge	229	Liter/h
Wärmebezug pro Jahr	18'000	KWh / a

Die Leistungskategorie gilt für die gesamte Vertragsdauer unverändert. Sie ist bestimmend für die Festlegung der Anschlussgebühr und der jährlichen Grundgebühr (s. Ziffer 7.1).

Die Wärme wird verwendet für

- Raumheizung
- Warmwasseraufbereitung

5.3 Wärmebezug

Der Wärmebezüger verpflichtet sich, die notwendige Wärmeenergie ausschliesslich aus der Energieversorgungsanlage des Wärmelieferanten zu beziehen. Chemineeöfen und Solaranlagen sind zur Wärmeunterstützung gestattet.

Das dem Wärmebezüger gelieferte Heizwasser darf nicht anders als zum vertraglich vereinbarten Zweck ordnungsgemäss mit der notwendigen Sorgfalt verwendet werden. Der Wärmelieferant übernimmt keine Haftung für die Folgen unsachgemässer oder vertragswidriger Verwendung.

6. Betrieb

6.1 Betriebsaufnahme

Mit der ersten erfolgreichen Wärmelieferung wird ein Protokoll erstellt, das die Funktionsfähigkeit der Anlage bestätigt und den Anfangszählerstand festhält. Das Datum der ersten Wärmelieferung gilt als Betriebsaufnahme.

6.2 Zutrittsrecht

Der Wärmelieferant hat, nach vorgängiger Absprache mit dem Wärmebezüger, das Recht des jederzeitigen Zutritts zu diesen Räumlichkeiten. Die vorgängige Abspracheverpflichtung entfällt für Notfälle, wie Leitungsbrüche u.Ä.

6.3 Verbrauchsablesung

Die Ablesung an den Messgeräten erfolgt durch den Wärmelieferanten.

6.4 Nachprüfungen

Jede Vertragspartei kann jederzeit schriftlich eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch das Amt für Messwesen oder eine andere behördlich zugelassene Eichstelle verlangen. Dafür gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

7. Preisvereinbarung

7.1 Preise bei Vertragsabschluss

Die einmalige Anschlussgebühr, die jährliche Grundgebühr und der Energiepreis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind im Anhang 1 zu diesem Vertrag festgelegt.

7.2 Mehrwertsteuer

Auf den im Anhang 1 vereinbarten Preisen ist zusätzlich die Mehrwertsteuer zu entrichten zum Satz, der zum Zeitpunkt der Fakturierung gilt.

7.3 Teuerung

Der jährliche Grundpreis und der Energiepreis werden jährlich der Teuerung angepasst. Für die Teuerungsregelung gilt Ziffer 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

7.4 Preisanpassungen

Der Grund- und Energiepreis kann in Abhängigkeit der gesetzlichen Abgaben (CO₂ oder andere) auf den Termin der Inkraftsetzung der entsprechenden Vorschrift angepasst werden. Gleiches gilt, wenn Änderungen durch gesetzliche Grundlagen an der Anlage vorgenommen werden müssen. Dies gilt auch für gesetzliche Vorschriften, welche zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bekannt sind, aber erst während der Vertragslaufzeit wirksam werden.

7.5 Verrechnungsmodus

Der Verrechnungsmodus richtet sich nach den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

7.6 Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

8. Laufzeit, Verlängerung und Beendigung des Vertrages

8.1 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und endet am 30. Juni 2035

8.2 Vertragsverlängerung

Dieser Vertrag kann von beiden Partnern 1 Jahr vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt werden. Wird er zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, so wird er automatisch um 2 Jahre verlängert. Danach gilt dieselbe Kündigungsfrist von einem Jahr.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Erweist sich eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages als unwirksam oder undurchführbar, bleibt der Vertrag als ganzer gültig. Die undurchführbare Bestimmung ist durch eine Vereinbarung unter den Vertragspartnern zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck dieses Vertrags entsprechen. Das gleiche gilt sinngemäss für nachträglich festgestellte Vertragslücken.

9.2 Rechtsnachfolge

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen eventuellen Rechtsnachfolger mit Weiterüberbindungspflicht zu übertragen.

9.3 Schriftformklausel

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen müssen schriftlich bestätigt werden.

9.4 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Schüpfen.

9.5 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Standort des für den Erfüllungsort zuständigen Gerichts.

10. Vertragsunterzeichnung

Der Vertrag wird gleichlautend 2-fach angefertigt und von beiden Parteien unterzeichnet.

Wärmelieferant

Ort / Datum... Schüpfen 19.10.22

Unterschrift... 

Ort / Datum.....

Unterschrift.....

Wärmebezüger

Ort / Datum... Schüpfen 19.10.2022

Unterschrift... E. Keli

Ort / Datum.....

Unterschrift... 